

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 12. Dezember 2011 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

vom 10. Juni 1996, zuletzt geändert am 27. Juni 2011, erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. In § 35a wird bei Buchstabe c) nach dem Wort "Gründächer" das Wort ", Kiesschüttdächer" angefügt.
2. In § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) bei Ziffer 1 der Wert "1,42 €" durch den Wert "1,50 €" ersetzt.
 - b) bei Ziffer 2 der Wert "1,29 €" durch den Wert "1,35 €" ersetzt.
3. § 38b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Paragraphenüberschrift wird in "Gebühreneinzug u.a. durch die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) und die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler (WVG)" umbenannt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort "TWS" die Worte "und die WVG jeweils in ihrem Versorgungsgebiet" eingefügt.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort "TWS" die Worte " und die WVG" eingefügt.
4. § 38c erhält folgende Fassung:

"Die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) und die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler (WVG) sind verpflichtet, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die zur Schmutzwassergebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen."
5. Die Inhaltsübersicht ist bei § 38b entsprechend anzupassen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister